

Elternzeit für Beamtinnen und Beamte

Die Gewährung von Elternzeit ist für Beamtinnen und Beamte durch die „Verordnung über den Elternzeit für hamburgische Beamtinnen und Beamte“, Artikel 3 der Verordnung zur Neufassung mutterschutz- und urlaubsrechtlicher Vorschriften vom 7.12.1999 (HmbGVBl. Seite 279), zuletzt geändert am 1. Juli 2003 (HmbGVBl. Seite 207) – nachstehend als „Verordnung“ bezeichnet – geregelt. Mit der Änderung vom 1. Juli 2003 wurde der Begriff „Erziehungsurlaub“ durch den Begriff „Elternzeit“ ersetzt. Materiell wurden die gemeinsame Inanspruchnahme der Elternzeit durch beide Eltern und die Übertragbarkeit eines Teils der Elternzeit über das dritte Lebensjahr des Kindes hinaus eingeführt. Außerdem wurde der Umfang der zulässigen Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit erhöht. Diese Änderungen sind rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft getreten. Hinsichtlich der Regelung der Zuständigkeit gilt weiterhin die „Anordnung zur Durchführung der Verordnung über den Erziehungsurlaub für hamburgische Beamte“ vom 22.7.1986 (Amtlicher Anzeiger Seite 1361).

Zur Durchführung der Verordnung werden folgende ergänzende Hinweise gegeben:

I. Allgemeines

1. Anwendungsbereich

Die für Landesbeamtinnen und –beamte sowie Körperschaftsbeamtinnen und –beamte geltende Verordnung ist nach § 4 HmbRiG auf Richterinnen und Richter entsprechend anzuwenden. Nachstehend wird zur Vereinfachung auf „Beamtinnen und Beamte“ abgestellt.

2. Beschäftigung zur Berufsausbildung

Beamtinnen und Beamte, die eine Beschäftigung zur Berufsausbildung ausüben (Anwärtinnen, Anwärter, Referendarinnen, Referendare), haben nach Maßgabe der §§ 1 und 2 der Verordnung Anspruch auf Elternzeit ohne Anwärterbezüge.

Diese Beamtinnen und Beamten erhalten bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG in der Neufassung vom 7.12.2001 (BGBI. I S. 3358) auch dann, wenn sie keine Elternzeit in Anspruch nehmen. Dies ergibt sich daraus, dass eine der Gewährung von Erziehungsgeld entgegenstehende volle Erwerbstätigkeit nach § 2 Abs. 1 BErzGG nicht vorliegt, wenn eine Beschäftigung zur Berufsausbildung ausgeübt wird.

3. Abwicklung

Zur Abwicklung von Mutterschutz- und Elternzeitfällen ist der Vordruck P 10.380 zu verwenden.

4. Dienstrechtliche Auswirkungen

4.1 Laufbahnrechtliche Probezeit und Dienstzeit

Die Elternzeit gilt nur dann als laufbahnrechtliche Probezeit und laufbahnrechtliche Dienstzeit (vgl. § 6 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 HmbLVO), wenn die Beamtin oder der Beamte während der Elternzeit teilzeitbeschäftigt ist. Zur Teilzeitbeschäftigung in Verbindung mit Elternzeit wird auf Abschnitt II Nummer 1.5 aufmerksam gemacht.

4.2 Erholungsurlaub, Entlassungsschutz, Beihilfe und Krankenversicherungsbeiträge

Die dienstrechtlichen Auswirkungen der Elternzeit sind insoweit in den §§ 3, 4 und 5 geregelt. Auf Abschnitt II Nummern 3 und 4 wird aufmerksam gemacht.

4.3 Besoldung und Versorgung

4.3.1 Besoldungsdienstalter

Elternzeit wirkt sich auf das Besoldungsdienstalter grundsätzlich nicht nachteilig aus. Dies gilt jedoch nur, wenn daneben höchstens eine unterhälftige Beschäftigung ausgeübt wird. Mehr als unterhälftige Beschäftigungen während der Elternzeit sind dann für das BDA unschädlich, wenn es sich um Zeiten mit Besoldung oder diesen gleichgestellte hauptberufliche Tätigkeiten im Sinne von § 28 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz handelt. Eine sonstige mehr als unterhälftige Beschäftigung z.B. als Selbstständige oder Selbstständiger oder bei sonstigen privaten Arbeitgebern kann zum Hinausschieben des BDA führen.

4.3.2 Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld)

Die Elternzeit ohne Dienstbezüge wirkt sich **bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes nicht mindernd** aus. Der Teil der Elternzeit, der über den zwölften Lebensmonat des Kindes hinausgeht, führt dagegen zu einer Kürzung der Sonderzuwendung nach Maßgabe des § 6 Absatz 2 Sonderzuwendungsgesetz –SZG- (Minderung der Sonderzuwendung für jeden vollen Monat der Elternzeit ohne Dienstbezüge nach dem zwölften Lebensmonat des Kindes um ein Zwölftel).

Beispiel:

Geburt des Kindes am 15. September 2005.

Beginn der Elternzeit am 11. November 2005.

Ende der Elternzeit – unterstellt – am 14. September 2007 (Vollendung des 24. Lebensmonats des Kindes, Ende der Zahlung von Erziehungsgeld).

Die Beamtin erhält am 1. Dezember 2005 die volle Sonderzuwendung, am 1. Dezember 2006 nur 9/12 Sonderzuwendung (Kürzung für die Monate Oktober bis Dezember 2006)

Die Verminderung des Grundbetrages der Sonderzuwendung bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes unterbleibt nur dann, **wenn am Tage vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis bestanden hat** (§ 6 Abs. 2 Satz 6 SZG). Fehlt es an dieser Voraussetzung, weil die Beamtin oder der Beamte z.B. unmittelbar vor dem Beginn der Elternzeit bereits unbezahlten Urlaub hatte, entfällt die Zahlung der Sonderzuwendung. Auch bei **unmittelbar aufeinanderfolgenden Elternzeiten** wird nur die erste Elternzeit begünstigt.

Hat die Beamtin oder der Beamte am Tage vor Beginn der Elternzeit Anspruch auf Bezüge, gilt für die **Höhe** der Sonderzuwendung **bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes** Folgendes:

- Bei einer Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung richtet sich die Höhe des Grundbetrags nach dem Beschäftigungsumfang am Tage vor Beginn der Elternzeit (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 SZG).
- Bei einer Elternzeit mit Teilzeitbeschäftigung gilt Buchstabe a ebenfalls (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 SZG), wenn der Beschäftigungsumfang der Teilzeitbeschäftigung nicht größer ist als der Beschäftigungsumfang am Tage vor Beginn der Elternzeit. Arbeitet die Beamtin oder der Beamte während der Elternzeit (ausnahmsweise) länger als unmittelbar davor, richtet sich der Grundbetrag der Sonderzuwendung nach dem Umfang der Beschäftigung während der Elternzeit, da die Ansprüche aus der tatsächlichen Beschäftigung der Fiktion des § 6 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 SZG vorgehen.

Für die restliche Elternzeit **nach Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes** gilt:

- Die Sonderzuwendung vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Monat einer Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung, wenn die Grundvoraussetzung eines Bezügeanspruchs unmittelbar vor Beginn der Elternzeit erfüllt ist.
- Bei einer Teilzeitbeschäftigung in der Elternzeit richtet sich nach ihrem Umfang die Höhe des Grundbetrages der Sonderzuwendung.

Übersicht über Elternzeit und Sonderzuwendung

Am Tage vor Beginn der Elternzeit bestand kein Anspruch auf Bezüge	Am Tage vor Beginn der Elternzeit bestand Anspruch auf Bezüge				
	Elternzeit bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes			Elternzeit nach Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes	
Keine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit	Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit nicht größer als am Tage vor deren Beginn	Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit größer als am Tage vor deren Beginn	Keine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit	Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit	
Keine Sonderzuwendung während der Elternzeit	Höhe des Grundbetrags der Sonderzuwendung richtet sich nach dem Umfang der Beschäftigung am Tage vor Beginn der Elternzeit	Höhe des Grundbetrags der Sonderzuwendung richtet sich nach dem Umfang der Beschäftigung am Tage vor Beginn der Elternzeit	Höhe des Grundbetrags der Sonderzuwendung richtet sich nach dem Umfang der Beschäftigung in der Elternzeit	Verminderung des Grundbetrags der Sonderzuwendung um ein Zwölftel für jeden vollen Monat der restlichen Elternzeit	Höhe des Grundbetrags der Sonderzuwendung richtet sich nach dem Umfang der Beschäftigung in der Elternzeit

4.3.3 Jährliches Urlaubsgeld

Elternzeit ist für die Gewährung des Urlaubsgeldes nur in dem Kalenderjahr unschädlich, in dem Dienst- oder Anwärterbezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres zugestanden haben oder Dienst- oder Anwärterbezüge *unmittelbar* nach Beendigung der Elternzeit wieder zustehen.

Beginnt mithin eine längerfristige Elternzeit vor dem 1. April eines Jahres, entfällt in diesem Kalenderjahr die Zahlung des Urlaubsgeldes, beginnt sie nach dem 31. März, steht Urlaubsgeld für dieses Kalenderjahr noch zu.

Nach Beendigung einer Elternzeit entfällt die Zahlung des Urlaubsgeldes für dieses Kalenderjahr z.B. dann, wenn sich an die Elternzeit unmittelbar z.B. ein Urlaub nach § 89 oder § 95 a HmbBG anschließt. Arbeitet die Beamte dagegen unmittelbar nach der Elternzeit – und sei es auch nur für kurze Zeit – oder nimmt sie oder er z.B. Erholungsurlaub, steht ihr oder ihm Urlaubsgeld für dieses Kalenderjahr zu.

Die Höhe des zustehenden Urlaubsgeldes richtet sich nach dem Umfang der Tätigkeit, die den Urlaubsgeldanspruch auslöst.

4.3.4 Vermögenswirksame Leistungen

Während einer Elternzeit ohne gleichzeitige Teilzeitbeschäftigung (vgl. Abschnitt II Nr. 1.3) besteht **kein Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen** des Dienstherrn (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit).

4.3.5 Dienstjubiläum

Die Elternzeit ist als Jubiläumsdienstzeit anzurechnen (vgl. Abschnitt I Nr. 3.2 der Bestimmungen über Dienstjubiläen).

4.3.6 Versorgung

Durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20.12.2001 (BGBI. I S. 3926) sind die bisher im Kindererziehungszuschlagsgesetz (KEZG) enthaltenen Regelungen über die Gewährung eines Kindererziehungszuschlags ab dem 1.1.2001 in das BeamtVG aufgenommen worden; das KEZG wurde aufgehoben.

Danach werden für Kindererziehungszeiten, die der Beamtenin/dem Beamten zuzuordnen sind, Kindererziehungszuschläge zum Ruhegehalt gewährt. Die Erhöhung des Ruhegehalts um den Kindererziehungszuschlag wird von Amts wegen vorgenommen. Das Ruhegehalt erhöht sich allerdings nur dann um einen Kindererziehungszuschlag, wenn die Kindererziehungszeit bei keinem Elternteil rentenrechtlich berücksichtigt wird.

Kinderziehungszeiten

1. Vor dem 1.1.1992 geborene Kinder

- a) Die Kindererziehungszeit liegt außerhalb eines Beamtenverhältnisses:
Es werden 12 Monate Kindererziehungszeit berücksichtigt.
- b) Die Kindererziehungszeit liegt innerhalb eines Beamtenverhältnisses:
Die Bewertung der Kindererziehungszeit richtet sich nach dem früheren Versorgungsrecht (§ 85 Abs.7 BeamtVG i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 BeamtVG in der bis zum 31.12.1991 geltenden Fassung). Das heißt, die Zeit eines Erziehungsurlaubs oder einer sonstigen erziehungsbedingten Freistellung vom Dienst ist bis zu dem Tag ruhegehaltfähig, an dem das Kind sechs Monate alt wird.

2. Nach dem 31.12.1991 geborene Kinder

Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt des Kindes und endet nach 36 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet. Wird während dieses Zeitraums ein weiteres Kind erzogen, verlängert sich die Kindererziehungszeit um die Monate der gemeinsamen Erziehung, so dass im Ergebnis für jedes Kind drei Jahre Kindererziehungszeit berücksichtigt werden. Die Kindererziehungszeit wird unabhängig davon berücksichtigt, ob ein Beamten-/ Richterverhältnis bestand oder Dienst geleistet wurde.

Übt die Beamtenin oder der Beamte während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung aus, ist die Zeit der Teilzeitbeschäftigung nach § 6 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Daneben erhält die Beamtenin oder der Beamte Kindererziehungszuschlag, jedoch insgesamt nicht mehr als ein Beschäftigter, der ein Einkommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze hat, an Rentensteigerung im Jahr erzielen kann.

5. Unterbrechung einer Beurlaubung durch Elternzeit

Beantragt eine oder ein nach § 89 oder § 95 a HmbBG bereits beurlaubte Beamte oder beurlaubter Beamter den Urlaub zum Zwecke der Inanspruchnahme von Elternzeit zu unterbrechen, so ist diesem Antrag zu entsprechen und (bei Vorliegen der Voraussetzungen dieser Verordnung) Elternzeit zu gewähren (vgl. Rundschreiben des Personalamts –P 103/100.30-2/1.9,10 u. 100.20-6.10,8- vom 11.09.1996).

Wird während einer laufenden Elternzeit ein weiteres Kind geboren, so kann ein Antrag auf vorzeitige Beendigung der laufenden Elternzeit wegen Geburt des weiteren Kindes und zum Zwecke der Inanspruchnahme von Elternzeit für dieses weitere Kind nur aus dringenden dienstlichen Gründen abgelehnt werden (vgl. § 2 Absatz 3 Satz 2 und unten Nr. 2.3).

6. Zusammentreffen mit anderen Urlaubsarten und unterhälftiger Teilzeitbeschäftigung

Elternzeit wird nicht auf die Höchstgrenzen von Beurlaubungen nach den §§ 89 und 95 a HmbBG angerechnet. Eine während einer Elternzeit ausgeübte Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bleibt bei den Höchstgrenzen dieser Teilzeitbeschäftigung sowie von Beurlaubungen nach den §§ 89 und 95 a HmbBG unberücksichtigt.

II. Einzelne Vorschriften der Verordnung

1. § 1 - Anspruch auf Elternzeit

1.1 Absatz 1

Die Beamte oder der Beamte hat Anspruch auf Elternzeit, wenn sie oder er mit einem Kind in einem Haushalt lebt und das Kind selbst betreut und erzieht. Folgende Kinder begründen einen Anspruch auf Elternzeit:

- Ein Kind, für das der Beamte oder dem Beamten die Personensorge (§§ 1626 ff. BGB) zusteht,
- Ein Kind des Ehegatten, der Ehegattin, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners,
- Ein Kind, das die Beamte oder der Beamte mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre oder seine Obhut aufgenommen hat (§ 1744 BGB),
- Ein Kind, für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 3 Nummer 3 oder im besonderen Härtefall des § 1 Absatz 5 des Bundes-erziehungsgeldgesetzes in der Fassung vom 7. Dezember 2001 (BGBI. I S. 3359) in der jeweils geltenden Fassung Erziehungsgeld beziehen können.

Für die Prüfung der Anspruchsberechtigung genügt neben der erforderlichen Vorlage der Nachweise über die Geburt oder die Inobhutnahme des Kindes die (mündliche, ggf. schriftliche) dienstliche Erklärung der Beamte oder des Beamten, dass das Kind in ihrem oder sei-

nem Haushalt lebt und sie oder er das Kind betreut und erzieht. Bei einem leiblichen Kind eines nichtsorgeberechtigten Elternteils ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich.

1.2 Absatz 2 - Dauer der Elternzeit, Übertragung eines Anteils der Elternzeit, Aufteilung

Die **Dauer der Elternzeit** ist – unabhängig vom Erziehungsgeld – auf den Zeitraum bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes festgelegt. Dies gilt auch bei einer gemeinsamen Inanspruchnahme der Elternzeit durch beide Elternteile (vgl. Nr 1.3).

Bei einem angenommenen Kind (§§ 1741 ff. BGB) und bei einem Kind in Adoptionspflege (§ 1744 BGB) besteht Anspruch auf Elternzeit von insgesamt drei Jahren, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes, wobei hinsichtlich des Beginns der Elternzeit auf die Inobhutnahme abzustellen ist.

Bei der Bemessung der Dreijahresfrist zählt nach § 187 Abs. 2 BGB der Tag der Geburt mit. Die Frist endet nach § 188 Abs. 2 BGB mit Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag vorhergeht, der durch seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht.

Beispiel:

Tag der Geburt: 3. Juli 2003

Letzter Tag der Elternzeit: 2. Juli 2006

Fehlt in dem letzten Monat der für den Ablauf der Frist maßgebende Tag, so endet sie nach § 188 Abs. 3 BGB mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Beispiel:

Tag der Geburt: 31. August 2003

Letzter Tag einer (z.B. wegen des einkommensabhängigen Bezugs von Erziehungsgeld) antragsgemäß auf sechs Monate beschränkten Elternzeit: 28. Februar 2004.

Dagegen beginnt die Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 der Hamburgischen Mutterschutzverordnung (HmbMuSchVO) mit dem Tag nach der Geburt (§ 187 Abs. 1 und § 188 Abs. 2 BGB), dies wirkt sich entsprechend auf den Beginn der Elternzeit aus:

Beispiel:

Tag der Geburt: Donnerstag, den 15. Mai 2003

Letzter Tag der Schutzfrist (§ 3 HmbMuSchVO) im Regelfall: Donnerstag, den 10. Juli 2003
Der Elternzeit beginnt mithin am 11. Juli 2003

Ein Anteil von bis zu zwölf Monaten kann von der Elternzeit abgekoppelt, über das dritte Lebensjahr des Kindes hinaus **übertragen** und bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden.

Die Bestimmung legt nicht fest, welche Monate der Elternzeit für eine spätere Abwicklung übertragen werden dürfen. Es besteht somit **Wahlfreiheit**. Diese wird durch eine laufende Elternzeit bei der Geburt eines weiteren Kindes nicht eingeschränkt.

Beispiel:

Eine Beamtin bekommt im Dezember 2005 ihr zweites Kind. Zu diesem Zeitpunkt befindet sie sich im dritten Jahr der Elternzeit für ihr im Oktober 2003 geborenes erstes Kind. Für die Zeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs des ersten Kindes (Oktober 2006) benötigt die Beamtin keine Elternzeit für das zweite Kind. Sie lässt deshalb diese Monate der möglichen Elternzeit für das zweite Kind nach § 1 Absatz 2 Satz 2 EltZVO auf einen späteren Zeitraum übertragen.

Mehrlingsgeburten stellen hinsichtlich der Übertragungsmöglichkeit den Extremfall dar. Bei **Zwillingen** beispielsweise lässt sich die Elternzeit auf bis zu fünf Jahre verlängern.

Beispiel:

Die Mutter von Zwillingen nimmt für eines der Kinder die ersten beiden Lebensjahre Elternzeit und für das andere Kind das 3. Lebensjahr (oder für jedes der Kinder jeweils 18 Monate unmittelbar nacheinander). Für beide Kinder überträgt sie jeweils ein Jahr. Für ein Kind nimmt sie die übertragenen 12 Monate im 4. Lebensjahr und für das andere Kind nimmt sie die 12 übertragenen Monate im 5. Lebensjahr der Kinder. Somit bleibt sie die ersten 5 Lebensjahre der Zwillinge in Elternzeit zu Hause.

Wird eine Übertragung eines Anteils der Elternzeit auf einen späteren Zeitraum gewünscht, so ist aus Gründen der Rechtsklarheit und der personellen Planungssicherheit der oder des Dienstvorgesetzten eine entsprechende **rechtzeitige Erklärung** der Beamtin oder des Beamten erforderlich, auch wenn dies in der Verordnung ausdrücklich nicht festgelegt ist. In dieser Erklärung muss nicht festgelegt werden, wann der übertragene Anteil abgewickelt werden soll. Hinsichtlich dieser Inanspruchnahme gilt § 2 Absatz 1.

Insgesamt kann die Elternzeit auf bis zu **vier Zeitabschnitte** verteilt werden. Diese Obergrenze der Aufteilungsmöglichkeiten gilt **für beide Elternteile zusammen**, also keine viermalige Aufteilung für jeden Elternteil.

1.3 Absatz 3

Gemeinsame Inanspruchnahme

Während die Elternzeit der leiblichen Mutter frühestens nach Ende der Mutterschutzfrist nach § 3 Abs. 1 HmbMuSchVO beginnt (vgl. § 1 Absatz 4), kann die Elternzeit des Vaters bereits am Tag der Geburt des Kindes beginnen. In beiden Fällen endet die Elternzeit mit der Vollendung des dritten Lebensjahrs des Kindes, wenn nicht von der Möglichkeit der Übertragung eines Anteils der Elternzeit auf einen späteren Zeitpunkt Gebrauch gemacht wird.

Die Elternzeit steht beiden Anspruchsberechtigten zu. Sie können sie jeweils allein oder – auch für den gesamten Zeitraum, also nicht budgetiert – gemeinsam in Anspruch nehmen.

Wichtig: Durch die Elternzeit des einen Elternteils wird die Elternzeit des anderen Elternteils allerdings verbraucht!

Beispiel 1:

Hat eine Beamtin im ersten Lebensjahr ihres Kindes Elternzeit genommen, stehen dem Vater, der – unterstellt – in dieser Zeit noch voll beschäftigt war, nur noch die restlichen 24 Monate für eine evtl. jetzt gewünschte Elternzeit zur Verfügung. Will die Mutter im dritten Lebensjahr des Kindes wieder den Dienst aufnehmen und diese Monate (vom 25. bis zum 36. Lebensmonat des Kindes) für eine spätere Abwicklung zurückstellen, ist davon auch die Elternzeit des Vaters betroffen. Er muss sich in diesem Fall hinsichtlich seiner eigenen Elternzeit, soweit diese vor der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes liegen soll, auf die verbleibenden zwölf Monate (vom 13. bis zum 24. Lebensmonat des Kindes) beschränken. Darüber hinaus kann er später, allein oder gemeinsam mit seiner Frau, für die Dauer der übertragenen zwölf Monate Elternzeit nehmen. Umgekehrt: Will der Vater auch vom 25. bis zum 36. Lebensmonat des Kindes Elternzeit nehmen, steht der Mutter diese Zeit für eine Übertragung nicht mehr zur Verfügung.

Beispiel 2:

Nimmt der Vater des Kindes unmittelbar nach der Geburt des Kindes Elternzeit ununterbrochen bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs des Kindes, hat er damit auch die Elternzeit der Mutter verbraucht. Die Mutter kann in diesem Fall nicht die Übertragung der von ihr nicht genommenen Elternzeit (in Höhe von bis zu 12 Monaten) verlangen.

Die Entscheidung, dass ein Anteil übertragen werden soll, ist nicht teilbar, sie wirkt sich stets auf beide Elternteile aus.

Die Bezugnahme des ersten Halbsatzes in Absatz 3 auf Absatz 1 stellt klar, dass die Möglichkeit, die Elternzeit wahlweise allein oder gemeinsam zu nehmen, auch den Adoptiveltern und den Adoptivpflegeeltern offen steht.

1.4 Absatz 4

Mutterschutzfrist, Adoptionspflege, erneute Schwangerschaft während der Elternzeit

Nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 besteht ein Anspruch auf Elternzeit nicht, solange die Mutter wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 1 HmbMuSchVO nicht arbeitet. Der Satzteil „oder durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes länger“ umschreibt die Fälle, in denen die Beschäftigungsverbote nach der Geburt um den Zeitraum verlängert werden, der von den Beschäftigungsverboten vor der Geburt wegen einer Frühgeburt oder einer sonstigen vorzeitigen Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnte (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 HmbMuSchVO).

Ein Urlaub nach den §§ 89 oder 95 a HmbBG kann von der leiblichen Mutter frühestens nach Ablauf der (fiktiven) Beschäftigungsverbote, also nicht schon unmittelbar nach der Geburt

des Kindes durch eine Elternzeit ersetzt werden (vgl. oben Abschnitt 1 Nr. 5). Bestehen keine Beschäftigungsverbote, z.B. bei Inobhutnahme oder wenn der Vater Elternzeit in Anspruch nehmen möchte, kann Elternzeit vom Tag der Geburt des Kindes an bewilligt werden.

1.5 Absatz 5

Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit

Absatz 5 legt die **Höchstgrenze** einer während der Elternzeit zulässigen Teilzeitbeschäftigung als Beamtin oder Beamter auf einen Umfang von höchstens **30 Stunden** pro Woche fest. Der **Mindestumfang** einer solchen (familiären) Teilzeitbeschäftigung liegt bei einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit (vgl. § 89 Abs. 1 Nr. 1 HmbBG). Eine Teilzeitbeschäftigung als Beamtin oder Beamter während der Elternzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit wird nicht auf die Höchstgrenzen einer unterhälftigen Teilzeitbeschäftigung nach § 89 Abs. 1 Nr. 1 HmbBG oder eines Urlaubs nach den §§ 89 Abs. 1 Nr. 2 und 95 a HmbBG angerechnet (vgl. oben Abschn. I Nr. 6).

Satz 1 sieht eine Teilzeitbeschäftigung nur bei demselben Dienstherrn vor. Eine Teilzeitbeschäftigung unter Eintritt in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis (z.B. als Beamtin oder Beamter) bei einem anderen Dienstherrn hätte regelmäßig die Entlassung kraft Gesetzes aufgrund § 33 Abs. 1 Nr. 3 HmbBG zur Folge.

Innerhalb des Bereichs des eigenen Dienstherrn (FHH) ist eine Teilzeitbeschäftigung als Beamtin oder Beamter während der Elternzeit bei einer anderen Dienststelle (Behörde) durch Abordnung oder Versetzung möglich.

Für **Richterinnen und Richter** ist eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit im Umfang von der Hälfte bis zu drei Viertel des regelmäßigen Dienstes möglich.

Absatz 5 Satz 3 ermöglicht – für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter gleichermaßen – die Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit, die nicht im Beamten- oder Richterverhältnis ausgeübt wird. Danach ist eine Teilzeitbeschäftigung auch als **Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer bzw. Selbstständige oder Selbstständiger** in dem nach Satz 1 zulässigen Umfang möglich. Eine solche Teilzeitbeschäftigung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer während der Elternzeit ist sowohl im Bereich des eigenen Dienstherrn als auch bei einem anderen Arbeitgeber zulässig.

Die allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die über Nebentätigkeiten, bleiben unberührt.

2. § 2 Inanspruchnahme der Elternzeit

2.1 Absatz 1

Antrag, Fristen

Der Antrag, der schriftlich zu stellen ist, soll (nicht muss) die genannte Frist beachten. Die Frist ist daher in der Regel einzuhalten. Eine Fristverkürzung ist nur ausnahmsweise aus dringenden Gründen möglich. Einem außerhalb der Regelung des Satzes 1 oder 2 gestellten Antrag auf Elternzeit bzw. einem Verlängerungsantrag kann ohnedies entsprochen werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung von Elternzeit erfüllt sind und keine

personalwirtschaftlichen Schwierigkeiten entstehen. Die Verpflichtung des Dienstherrn, eine solche Abwägung vorzunehmen, besteht nicht; er kann sich ggf. auf die Nichteinhaltung der Sechswochenfrist berufen. Die Fristenregelung gilt auch im Falle der **Übertragung** eines Anteils der Elternzeit auf einen späteren Zeitraum nach § 1 Absatz 2 (vgl. oben Nr. 1.2).

Festlegen der Abschnitte der Elternzeit

Nach **Satz 2** muss sich die Beamte für einen **Zeitraum von zwei Jahren festlegen**, wenn sie oder er Elternzeit nehmen möchte. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Anteil der Elternzeit später abgewickelt werden kann (§ 1 Absatz 2 Satz 2).

Die Beamte ist – vom Beginn der Sechswochenfrist an – an ihren oder seinen Antrag gebunden; bis zu dieser Erklärungsfrist kann die Beamte ihren oder seinen Antrag noch widerrufen oder ändern.

2.2 Absatz 2

Verspätete Antragstellung

Ein von der Beamten nicht zu vertretender Grund für die Härteklausel des Absatzes 2 ist z.B. eine schwere Erkrankung oder ein Krankenhausaufenthalt. Von der Härteklausel werden nur die Fälle erfasst, in denen sich die Elternzeit *unmittelbar* an die Mutterschutzfrist anschließen soll.

Die Härteklausel gilt nicht für die Fälle, in denen die Elternzeit z.B. wegen Erkrankung nicht rechtzeitig angetreten werden kann. Hat die Beamte die Elternzeit rechtzeitig beantragt und ist sie oder er zum Zeitpunkt des Beginns der Elternzeit erkrankt, ändert sich an dem Beginn der Elternzeit nichts.

2.3 Absatz 3

Vorzeitige Beendigung der Elternzeit, Verlängerung

Mit Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten ist eine Beendigung oder Verlängerung der Elternzeit nach **Satz 1** zu jeder Zeit möglich.

Die **Geburt eines weiteren Kindes** während der Elternzeit kann dazu führen, dass die Eltern ihre gemeinsame oder abwechselnde Elternzeit neu planen müssen (Satz 2). Bis zum Ende des Jahres 2003 soll es diese Bestimmung außerdem ermöglichen, einen Erziehungsurlaub nach altem Recht (bis 31.12.2000) bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen durch eine Elternzeit nach neuem Recht abzulösen, um ggf. in den Genuss der Neuerungen zu kommen (Umfang der Teilzeitbeschäftigung, gemeinsame Inanspruchnahme, Übertragbarkeit).

Fälle besonderer **Härte** sind nach § 1 Absatz 5 BERGG insbesondere eine schwere Krankheit, eine Behinderung oder der Tod eines Elternteils oder eine erhebliche Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz (Satz 2). Die wirtschaftliche Existenz ist in der Regel erheblich gefährdet, wenn z.B. Alleinerziehende ohne eine volle Erwerbstätigkeit in die Nähe der Sozialhilfeabhängigkeit geraten würden. Gleichermaßen gilt bei **Arbeitslosigkeit** der Partnerin oder des Partners, wenn die Beamte aus diesem Grund die Beschäftigung wieder-

aufnehmen möchte. Eine erneute **Schwangerschaft** ist **kein Härtefall** im Sinne der Vorschrift (vgl. Satz 3).

Die **vorzeitige Beendigung** der Elternzeit zu dem Zweck, im unmittelbaren Anschluss eine weitere bezahlte Freistellung vom Dienst, und zwar aufgrund der **Beschäftigungsverbote** nach der HmbMuSchVO, zu erhalten, ist nach **Satz 3** nicht zulässig. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil –C -320/01- vom 27. Februar 2003 festgestellt, dass eine Arbeitnehmerin, die mit Zustimmung ihres Arbeitgebers vor dem Ende ihres Erziehungsurlaubs an ihren Arbeitsplatz zurückkehren möchte, nicht verpflichtet ist, ihrem Arbeitgeber mitzuteilen, dass sie schwanger ist, wenn sie wegen bestimmter Beschäftigungsverbote ihre Tätigkeit nicht in vollem Umfang ausüben kann. Der EuGH hat dazu ausgeführt, dass es eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts darstellt, wenn ein Arbeitgeber die Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin als Grund für die Ablehnung ihrer Rückkehr an ihren Arbeitsplatz vor dem Ende des Erziehungsurlaubs berücksichtigt. Die Absicht einer Arbeitnehmerin, mit der vorzeitigen Rückkehr finanzielle Vorteile zu erlangen, könne eine solche Diskriminierung nicht rechtfertigen.

Für die Anwendung von § 2 Absatz 3 Sätze 1 bis 3 bedeutet dies Folgendes:

- Stimmt die oder der Dienstvorgesetzte einem Antrag einer Beamtin auf vorzeitige Rückkehr aus der Elternzeit z.B. auch aus dienstlichen Gründen ohne Kenntnis ihrer Schwangerschaft zu, so kann diese Zustimmung nicht mit der Begründung der zuvor nicht bekannten Schwangerschaft und der Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen zurückgenommen werden.
- Die Beamtin kann nicht verlangen, dass ihre Elternzeit wegen einer erneuten Schwangerschaft und der damit verbundenen Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen vorzeitig beendet wird. Die oder der Dienstvorgesetzte handelt ermessensfehlerfrei, wenn sie oder er einen entsprechenden Antrag mit der Begründung ablehnt, dies sei kein Härtefall im Sinne des § 2 Absatz Satz 2 EltZVO.

Ohne Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten kann die Beamtin oder der Beamte nach **Satz 4** eine Verlängerung der Elternzeit verlangen, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus wichtigem Grund (z.B. wegen Erkrankung) nicht vorgenommen werden kann.

2.4 Absatz 4

Im Falle des Todes des Kindes darf die Höchstdauer der Elternzeit (vgl. § 1) durch die Dreiwochenfrist nicht verlängert werden. Für die Fristberechnung gilt § 188 Abs. 2 i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB.

2.5 Absatz 5

Für die Mitteilung über die Änderung der Anspruchsberechtigung reichen mündliche oder schriftliche dienstliche Erklärungen der Beamtin oder des Beamten aus.

3. § 3 Erholungsurlaub (vgl. auch Hinweise zur HmbEUrlVO)

Die **Nachgewährung** nicht genommenen Erholungsurlaubs nach **Absatz 2** als Ausnahme von der Verfallsregelung des § 13 Absatz 2 HmbEUrlVO ist nur im Anschluss an die Elternzeit möglich, vor deren Beginn der Erholungsurlaub nicht genommen werden konnte. Dementsprechend verfällt der Erholungsurlaub mit Ablauf des auf diese Elternzeit folgenden Urlaubsjahres auch dann, wenn der Erholungsurlaub wegen der Inanspruchnahme einer zweiten Elternzeit oder einer sonstigen Beurlaubung ohne Bezüge nicht genommen werden konnte.

Eine **Abgeltung** des Urlaubsanspruchs in **Geld** ist nicht zugelassen, weil dem Beamtenrecht eine Geldabfindung für nicht gewährten oder nicht genommenen Erholungsurlaub nach dem Grundsatz, dass der verfehlte Erholungszweck nicht durch Geld kompensiert werden kann, fremd ist.

4. § 5 Beihilfe, Krankenversicherung, Heilfürsorge

4.1 Absatz 1 Beihilfeanspruch

Absatz 1 enthält einen eigenen Beihilfeanspruch der Beamtin oder des Beamten während der Elternzeit in entsprechender Anwendung der beihilferechtlichen Vorschriften (HmbBeihVO).

Nach § 14 Abs. 1 Satz 3 HmbBeihVO erhöht sich der Bemessungssatz für einen beihilfeberechtigten Beamten von 50 % auf 70 %, wenn bei ihm im Familienzuschlag mindestens zwei Kinder berücksichtigt werden. Sind beide Elternteile beihilfeberechtigt, und nimmt der Elternteil mit dem höheren Bemessungssatz die Elternzeit in Anspruch, ergibt sich eine neue Sachlage. Da das Erziehungsgeld keinen anteiligen kinderbezogenen Familienzuschlag enthält, geht dieser automatisch auf den nicht beurlaubten Elternteil über, dessen Bemessungssatz damit von 50 % auf 70 % steigt, während der andere Elternteil für die Dauer der Elternzeit eine Verminderung auf 50 % hinnehmen muss.

Um den genannten Beihilfeberechtigten die an sich erforderliche, aber nur vorübergehende Anpassung ihres Versicherungsschutzes zu ersparen, wird zugelassen, dass es bei den bisherigen Bemessungssätzen verbleibt, wenn beide Elternteile dies wünschen und eine entsprechende schriftliche Erklärung entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 4 HmbBeihVO abgeben.

Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte sowie Feuerwehrbeamtinnen und –beamte haben während der Elternzeit weiter Anspruch auf freie Heilfürsorge (§ 122 Abs. 2 HmbBG).

Bei einer **Teilzeitbeschäftigung** während der Elternzeit als **Beamtin oder Beamter** ergeben sich Beihilfeansprüche unmittelbar aus der HmbBeihVO.

Beamten und Beamte, die während der Elternzeit als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer teilzeitbeschäftigt sind, haben – wie andere in Elternzeit befindliche Beamtinnen und Beamte auch – aufgrund des ersten Halbsatzes des Absatzes 1 Anspruch auf Beihilfe in entsprechender Anwendung der Beihilfegesetze. Von einer evtl. Krankenversicherungspflicht

(wegen einer Beschäftigung im Arbeitnehmerverhältnis) können sich die Beamtinnen und Beamten für die Dauer der Elternzeit befreien lassen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB V).

Die so genannte Familienversicherung, also die Versicherung der beurlaubten Beamten oder des beurlaubten Beamten bei der gesetzlich krankenversicherten Ehegattin oder bei dem gesetzlich krankenversicherten Ehemann während der Elternzeit, ist unter bestimmten Voraussetzungen seit dem 1. Januar 2000 gesetzlich ausgeschlossen. § 10 Abs. 1 Satz 3 SGB V schließt eine Mitgliedschaft von Ehegatten in der gesetzlichen Krankenversicherung (Familienversicherung) für die Dauer der Schutzfristen sowie der Elternzeit aus, wenn sie zuletzt vor diesen Zeiträumen gesetzlich nicht krankenversichert waren.

4.2 Absatz 2 – Erstattung von Krankenversicherungsbeiträgen

Allgemeines

Erstattungsfähig sind nicht nur die Beiträge zur Krankenversicherung, sondern auch die zur Pflegeversicherung.

Satz 1 stellt nicht auf private Kranken- und Pflegeversicherungen ab. Es ist daher zulässig, Beiträge bis zu **monatlich 31 Euro** zu erstatten, wenn die Beamtin oder der Beamte **freiwillig in einer gesetzlichen Krankenversicherung** versichert ist. Eine Erstattung dieser Beiträge über 31 Euro monatlich hinaus nach den Sätzen 2 und 3 ist nicht zulässig, da diese Regelungen auf eine „beihilfekonforme“ Kranken- und Pflegeversicherung abstellen, also von privaten Krankenversicherungen ausgehen.

Die Regelung des § 5 gilt auch für Beamtinnen und Beamte, die während der Elternzeit teilzeitbeschäftigt sind. Allerdings sind die Leistungen nach den **Sätzen 2 und 3** auf Teilzeitbeschäftigungen mit **weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit** begrenzt.

Die Erstattung der Krankenversicherungsbeiträge setzt voraus, dass die Beamtin oder der Beamte eine Bescheinigung der Krankenversicherung über das Bestehen eines Versicherungsverhältnisses und die Höhe des gezahlten monatlichen Beitrags vorlegt.

Anteilige Erstattung

Der Anspruch auf Erstattung der Krankenversicherungsbeiträge besteht „für die Zeit der Elternzeit“. Soweit Elternzeit nur für Teile eines Monats gewährt worden ist, können Krankenversicherungsbeiträge nur anteilig erstattet werden. Die Anspruchstage sind entsprechend der besoldungsrechtlichen Regelung des § 3 Abs. 4 BBesG zu zählen. Danach werden

- in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, August, Oktober und Dezember 1/31,
- in den Monaten April, Juni, September und November 1/30 und
- im Monat Februar 1/28, in einem Schaltjahr 1/29

des vollen Erstattungsbetrags je Anspruchstag gezahlt. Die Beitragserstattung ist nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfrei.

Erstattung von Amts wegen / Antragserfordernis

Die Beiträge der Beamtin oder des Beamten für ihre oder seine Krankenversicherung sind in den Fällen des **Satzes 1 von Amts wegen** zu erstatten, sobald sie oder er das Vorliegen eines Krankenversicherungsverhältnisses und die Höhe ihres oder seines monatlichen Beitrags nachgewiesen hat. Es ist zu empfehlen, die Beamtin oder den Beamten über den Erstattungsanspruch zu informieren.

Für die über 31 Euro monatlich hinausgehende Erstattung der Beiträge für die private Kranken- und Pflegeversicherung nach den **Sätzen 2 und 3** bedarf es eines **Antrags** der Beamtin oder des Beamten.

Die Erstattung nach den Sätzen 2 und 3 erfasst auch den Personenkreis, der wegen Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze von der Erstattung nach Satz 1 ausgenommen ist.

„Beihilfekonforme“ Krankenversicherung

Die Erstattung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen nach den Sätzen 2 und 3 stellt auf eine „**beihilfekonforme**“ Krankenversicherung ab. Mit „beihilfekonform“ sind Krankenversicherungen gemeint, die die Beihilfe in der Weise ergänzen, dass insgesamt **höchstens 100 %** der **beihilfefähigen** Aufwendungen der Beamtin oder des Beamten erstattet werden; Krankenversicherungsbeiträge für so genannte Beihilfeergänzungstarife, die einen darüber hinausgehenden Leistungsanspruch begründen und „Beihilfelücken“ füllen sollen (z.B. Leistungen für nicht beihilfefähigen Zahnersatz, Krankenhaustagegeld u.Ä.), sind im Rahmen des § 5 nicht berücksichtigungsfähig.

So genannte „Wahlleistungen“ sind nicht beihilfefähig. Aufwendungen für eine Krankenversicherung sind insoweit ebenfalls nicht „beihilfekonform“ und nicht erstattungsfähig.

Aus dem Begriff „beihilfekonform“ ergibt sich außerdem, dass es sich bei der Erstattung nach den Sätzen 2 und 3 – anders als nach Satz 1 – um Beiträge für eine **private Kranken- und Pflegeversicherung** handeln muss (vgl. oben). **Gesetzliche Krankenversicherungen** sind nicht beihilfekonform.

Kinder / siebter Lebensmonat / Zahlung von Erziehungsgeld

Zu den Beiträgen für „ihre oder seine“ Krankenversicherung zählen auch die von der Beamtin oder dem Beamten zu zahlenden Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung ihrer oder seiner **Kinder**, die bei ihr oder ihm beim **Familienzuschlag** berücksichtigt werden. Stehen beide Elternteile in einem Beamtenverhältnis und stimmen die Elternteile darin überein, das Kind oder die Kinder beim Familienzuschlag des weiter beschäftigten (nicht Elternzeit nehmenden) Ehepartners berücksichtigen zu lassen, fehlt es insoweit an der Bedürftigkeit und damit an der Voraussetzung für die Erstattung dieser Beiträge.

Die Beamtin oder der Beamte muss nachweisen, dass ihr oder ihm **vom siebten Lebensmonat des Kindes an Erziehungsgeld** zusteht (niedrigere Einkommensgrenzen für die Bemessung des Erziehungsgeldes). Unbeschadet dieser Anbindung an die Einkommensverhältnisse des siebten Lebensmonats des Kindes werden die höheren Erstattungen ggf. vom **Beginn der Elternzeit** an geleistet.

Erhält die Beamtin oder der Beamte ab dem siebten Lebensmonat des Kindes deshalb kein Erziehungsgeld mehr, weil das Familieneinkommen z.B. wegen der Aufnahme einer zulässi-

gen Teilzeitbeschäftigung die Einkommensgrenzen des BERzGG zu diesem Zeitpunkt überschreitet, gilt:

In den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes steht die Erstattung der Krankenversicherungsbeiträge zu, wenn und soweit ohne die danach eingetretene Änderung der Einkommensverhältnisse ein Anspruch auf Erziehungsgeld ab dem siebten Lebensmonat des Kindes bestehen würde.

Ändert sich im Laufe der Elternzeit die Höhe des bezogenen Erziehungsgeldes, so ist die Höhe des jeweiligen Erstattungsbetrags anzupassen. Die Erstattung ist auch – dann allerdings erst ab dem jeweiligen Zeitpunkt - möglich, wenn erst **nach dem siebten Lebensmonat** des Kindes (z.B. ab dem 10. Lebensmonat) ein Anspruch auf Erziehungsgeld entsteht.

Die Höhe der Beitragserstattung hängt von der **Höhe des Erziehungsgeldes** ab, dem sei-nerseits das Familieneinkommen zugrunde liegt. Maßgeblich ist das Erziehungsgeld für **ein** Kind. Dass bei Mehrlingsgeburten Erziehungsgeld für jedes Kind gezahlt wird, ist für die Höhe der Erstattung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge unerheblich.

Für die Zeit der Elternzeit **nach dem 12. (bei „Budgetierung“, s.u.) oder dem 24. Lebensmonat** des Kindes, in der kein Erziehungsgeld mehr gewährt wird, sind die Verhältnisse zugrunde zu legen, die beim letzten Bezug von Erziehungsgeld vorgelegen haben. Dieses ist entweder der 12. („Budgetierung“) oder der 24. Lebensmonat des Kindes. Steht zu diesen Zeitpunkten kein Erziehungsgeld (mehr) zu, weil die Einkommensgrenzen überschritten werden, scheidet eine Erstattung nach dem 12. bzw. 24. Lebensmonat des Kindes aus.

Beispiel:

Eine Beamtin erhält bis zum 12. Lebensmonat ihres Kindes (nicht budgetiert) Erziehungs-geld. Für die Zeit danach steht der Beamtin wegen Überschreitens der Einkommensgrenzen des BERzGG kein Erziehungsgeld mehr zu. Nach dem 24. Lebensmonat des Kindes können der Beamtin keine Krankenversicherungsbeiträge erstattet werden, weil sie im 24. Lebensmonat des Kindes kein Erziehungsgeld bezieht.

Budgetierung / volles Erziehungsgeld

§ 5 Absatz 1 Satz 1 BERzGG eröffnet seit dem 1. Januar 2001 die Wahlmöglichkeit zwischen der herkömmlichen Zahlung des Erziehungsgeldes bis längstens zum 24. Lebensmonats des Kindes und einem - dann erhöhten - Erziehungsgeld nur bis zum zwölften Lebensmonat des Kindes („**Budgetierung**“). Je nach Wahl entfällt die Zahlung von Erziehungsgeld entweder ab dem 13. oder ab dem 25. Lebensmonat des Kindes „generell“ im Sinne von § 5 Absatz 2 Satz 5 EltZVO. In beiden Fällen sind für die verbleibende und in Anspruch genommene Elternzeit die Verhältnisse des 12. bzw. des 24. Lebensmonats des Kindes zugrunde zu legen (Absatz 2 Satz 5).

Wird das Erziehungsgeld „**budgetiert**“ beantragt und bewilligt (vgl. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BERzGG), ist der bei der Budgetierung mögliche Höchstbetrag an Erziehungsgeld für die Berechnung des Erstattungsbetrags nach den Sätzen 2 und 3 maßgeblich.

Beispiel a):

Eine verheiratete Beamtin mit einem Kind zahlt während ihrer Elternzeit Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für sich und ihr Kind von monatlich 150 Euro. Ihre Dienstbezüge

lagen vor der Elternzeit innerhalb der Grenze des § 5 Abs. 2 Satz 1. Sie hat **Erziehungsgeld bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats** des Kindes beantragt.

Mittelbar abhängig vom Einkommen und unmittelbar abhängig vom Erziehungsgeld erhält die Beamtin auf Antrag:

Bei einem Familieneinkommen im Jahr von ca.	Erziehungsgeld ab dem siebten Lebensmonat des Kindes	„Erstattungsquote“ nach § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3	Erstattungsbetrag
EUR	EUR		EUR
22.100	307	$307 : 307 = 1$	150
23.700	256	$256 : 307 \sim 5/6$	125
25.300	205	$205 : 307 \sim 2/3$	100
26.800	153	$153 : 307 \sim 1/2$	75
28.400	102	$102 : 307 \sim 1/3$	50
29.900	51	$51 : 307 \sim 1/6$	31 (Mindestbetrag)
31.200	0	$0 : 307 = 0$	31 (§ 5 Abs. 2 Satz 1)

Beispiel b):

Wie Beispiel a), die Beamtin hat aber abweichend davon **Erziehungsgeld bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats** des Kindes beantragt („Budgetierung“, siehe § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BErzGG). Sie erhält dann:

Bei einem Familieneinkommen im Jahr von ca.	Erziehungsgeld ab dem siebten Lebensmonat des Kindes	„Erstattungsquote“ nach § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3	Erstattungsbetrag
EUR	EUR		EUR
22.100	460	$460 : 460 = 1$	150
23.700	383	$383 : 460 \sim 5/6$	125
25.300	307	$307 : 460 \sim 2/3$	100
26.800	230	$230 : 460 = 1/2$	75
28.400	153	$153 : 460 \sim 1/3$	50
29.900	77	$77 : 460 \sim 1/6$	31 (Mindestbetrag)
31.200	0	$0 : 460 = 0$	31 (§ 5 Abs. 2 Satz 1)

Die Beispiele geben zur Veranschaulichung Einkommensbeträge. Die Erstattung ist jedoch allein vom festgesetzten Erziehungsgeld abhängig. Eine Berechnung des Familieneinkommens durch die Dienststelle ist nicht erforderlich, lediglich die Berechnung in der dritten Spalte. Die Erstattungsbeträge sind hier zur besseren Lesbarkeit gerundet.

Die Regelung behandelt im Übrigen alle beurlaubten Beamten gleich, unabhängig davon, ob sie allein erziehend oder verheiratet sind, ob die Ehepartnerin oder der Ehepartner Beamtin bzw. Beamter ist, oder ob die oder der im Arbeitnehmerverhältnis stehende Ehegattin oder Ehegatte in einer gesetzlichen Krankenversicherung bzw. in einer privaten Krankenversicherung versichert ist.

Erstattung und Teilzeitbeschäftigung

Der Wegfall der Beitragserstattung in den Fällen, in denen die Beamtin oder der Beamte mit der Hälfte oder mit mehr als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt ist, erfasst nur die erhöhte Erstattung nach den Sätzen 2 und 3, nicht die Erstattung von bis zu 31 Euro nach Satz 1.

Dienstbezüge

Bei der Feststellung der maßgebenden Dienstbezüge oder Anwärterbezüge (Satz 1) ist auf den Monat unmittelbar vor Beginn des Urlaubs abzustellen, für den beispielsweise am 31. Januar beginnenden Elternzeit also auf den Monat Dezember. Die nicht zu den Dienstbezügen zählende jährliche Sonderzuwendung bleibt dabei ebenso außer Betracht wie vermögenswirksame Leistungen und das jährliche Urlaubsgeld. Unerheblich sind auch rückwirkende Besoldungserhöhungen. Liegen die Dienstbezüge einer Beamtin oder eines Beamten im Monat vor Beginn der Elternzeit (z.B. im Dezember) über der Versicherungspflichtgrenze, bei Beginn der Elternzeit (z.B. am 31. Januar) wegen einer zwischenzeitlichen Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze darunter, ist eine Erstattung der Krankenversicherungsbeiträge nach Satz 1 nicht möglich.

War die Beamtin oder der Beamte unmittelbar vor Beginn der Elternzeit bereits ohne Bezüge beurlaubt (z.B. Elternzeit oder familiäre Beurlaubung nach § 89 HmbBG), so sind die fiktiven Verhältnisse zu *diesem* Zeitpunkt zugrunde zu legen. Es ist also zu prüfen, welche Dienstbezüge die Beamtin oder der Beamte ohne die Beurlaubung erhalten würde und welche Jahresarbeitsentgeltgrenze zu diesem Zeitpunkt zugrunde zu legen wäre. Bei dieser Fiktion ist hinsichtlich des Umfangs der Tätigkeit der Beamtin oder des Beamten von den tatsächlichen Verhältnissen auszugehen, wie sie zuletzt vor Beginn der Beurlaubung ohne Bezüge bestanden haben (Vollzeit, Teilzeit).

„Ruhensversicherung“

Die früher vom Personalamt vertretene Praxis, nach der während der Elternzeit Beiträge auch für sogenannte Versicherungsanwartschaften bei privaten Krankenversicherungen („Ruhensbeiträge“) bis zur Höhe von monatlich 60 DM im Rahmen des Satzes 1 erstattungsfähig waren, ist gegenstandslos.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2000 hat § 10 Abs. 1 SGB V (Familienversicherung) eine Änderung erfahren. Danach sind Ehegatten für die Dauer der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Elternzeit nicht versichert, wenn sie zuletzt vor diesen Zeiträumen nicht gesetzlich krankenversichert waren. Demnach scheidet eine Famili-

enversicherung für alle grundsätzlich versicherungsfreien Beschäftigtengruppen, also auch für Beamtinnen und Beamte, während der Elternzeit aus.